

Artenschutzrechtlicher Beitrag

zum Bebauungsplan Nr. 318 – Castroper Straße /
Südlich Paschgraben – in Recklinghausen

Artenschutz-Vorprüfung

erstellt im Auftrag von



post welters + partner mbB Architekten & Stadtplaner BDA/SRL



Hohe Straße 5

44139 Dortmund

Tel.: 0231 / 52 90 21

FAX: 0231 / 55 61 56

e-mail: info@gruenplan.org

Bearbeitung: Jasmin Schmidt, M. Sc.

Dortmund, Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2.	Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG	2
2.1.	Rechtsgrundlagen.....	2
3.	Ausgangssituation.....	4
3.1.	Planungsrelevante Arten - Bestandssituation.....	4
3.2.	Biotopstrukturen im Betrachtungsraum	6
4.	Auswirkungen des Vorhabens.....	9
5.	Betroffenheitsanalyse der relevanten Artengruppen.....	10
5.1.	Fledermäuse	11
5.1.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	12
5.2.	Vögel	12
5.2.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	13
5.3.	Amphibien.....	14
5.3.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	14
5.4.	Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit.....	14
5.4.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	14
6.	Vorgaben und Hinweise	15
6.1.	Vorgaben für Gehölzfällungen.....	15
6.2.	Hinweis zur Minimierung möglicher Vogelkollisionen	15
6.3.	Vermeidung der Entstehung von Temporärgewässern während der Bauphase	15
7.	Zusammenfassende Beurteilung.....	16
8.	Literatur und Quellen.....	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbilddarstellung des Planungsraums	6
Abbildung 2: Blick auf den zentralen und westlichen Teil des versiegelten Lagerplatzes.....	7
Abbildung 3: Außen- und Innenansicht der östlich liegenden Garagen.....	7
Abbildung 4: Blick auf Ruderalgebüsch	7
Abbildung 5: Blick auf östlich angrenzende Ackerfläche und südlich angrenzenden Weg mit Allee.....	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4309 "Recklinghausen" (Q3)	5
Tabelle 2: Habitatpotenzial planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich	10

1. Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Bernemann Immobilien GbR beabsichtigt die bauliche Entwicklung eines derzeit als Lagerfläche genutzten Bereichs östlich der Castroper Straße Nr. 269 in Recklinghausen-Hillen. Auf dem ca. 0,42 ha großen Grundstück ist die Errichtung von vier Mehrfamilienhäusern sowie drei Reihenhäusern geplant. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist es daher nunmehr erforderlich den Bebauungsplan Nr. 318 - Castroper Straße/ Südlich Paschgraben - aufzustellen.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung galt es festzustellen, ob es durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

2. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG

2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der*

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert.

Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden nach dem „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Artenschutz in der Bauleitplanung). Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten", Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine einmalige Begehung (Potenzialerfassung des Arteninventars) vertieft und ergänzt wird.

3. Ausgangssituation

3.1. Planungsrelevante Arten - Bestandssituation

Im Rahmen der Artenschutzbetrachtung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Dieses ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Eine Anfrage bei der Abteilung Umwelt und Klima der Stadt Recklinghausen ergab den Hinweis auf eine Artenschutzprüfung zum südöstlich gelegenen Bebauungsplan 297 „Castroper Straße / Holunderweg“, deren Ergebnisse im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung entsprechend berücksichtigt wurden. Die Biologische Station Kreis Recklinghausen hat nach Auskunft keine eigenen Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dem Plangebiet und dem näheren Umfeld vorliegen. Aus der Datenbank von „Ornitho.de“ liegen der Biologischen Station Kreis Recklinghausen für das Umfeld jedoch Meldungen der planungsrelevanten Arten Steinkauz, Turmfalke, Star und Neuntöter vor. Rückmeldungen vom NABU der Stadt Recklinghausen und vom BUND Kreisgruppe Recklinghausen lagen bis zum 20.12.2023 nicht vor. Darüber hinaus sind keine Informationen zu planungsrelevanten Arten im Plangebiet bekannt.

Ergänzend wurden die folgenden Informationssysteme ausgewertet:

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das Plangebietsumfeld.

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (ca. 5x5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des Messtischblattes 4309 "Recklinghausen" (Quadrant 3) liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten (vgl. Tab. 1). Darüber hinaus erfolgte eine Prüfung der Datenbank „nrw.Observation.org“ auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Relevante Ergebnisse sind hierbei Beobachtungen der planungsrelevanten Kreuzkröte von 2021 ca. 1 km östlich.

Im Rahmen einer Begehung am 20.10.2023 erfolgte zudem eine Überprüfung des Vorhabensbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten und geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten. Konkrete Nachweise oder Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten oder indirekte Hinweise durch Spuren, Kot- oder Nahrungsreste konnten hierbei nicht erbracht werden. Aufgrund der Lage und der Vornutzung ist vornehmlich mit einem Auftreten von typischen Arten der Siedlungen sowie störungsunempfindlichen und angepassten Arten zu rechnen.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4309 "Recklinghausen" (Quadrant 3)

Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Säugetiere		
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G
Vögel		
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S

Erläuterungen zur Tabelle (abgerufen am 01.12.2023):

Spalte 1: Wissenschaftlicher Artname

Spalte 2: Deutscher Artname

Spalte 3: Erhaltungszustand in NRW (KON): G=Günstig; U=Ungünstig; S=Schlecht; unbek. - verschlechternd + verbessernd

3.2. Biotopstrukturen im Betrachtungsraum

Das Planungsgebiet (vgl. Abb. 1) befindet sich südöstlich des Stadtkerns von Recklinghausen im Stadtteil Hillen an der L 628 / Castroper Straße. Der überwiegend versiegelte Lagerplatz wurde bis vor kurzem durch einen Automobilhändler als Fläche für Autoreparaturen und als Parkplatz genutzt (vgl. Abb. 2). Vereinzelt befinden sich kleinere Garagen auf der Fläche (vgl. Abb. 3). Im Westen, Norden und Osten befindet sich ein Ruderalgebüsch aus überwiegend Brombeeren mit vereinzelt niedrigen Pioniergehölzen wie beispielsweise Sal-Weide (vgl. Abb. 4).

Nördlich und östlich grenzen Ackerflächen an den Geltungsbereich (vgl. Abb. 5). Westlich befinden sich die Gärten angrenzender Wohnbebauung. Im Bereich der südlich angrenzenden Castroper Straße stocken zudem Alleebäume mit überwiegend geringem Baumholz (vgl. Abb. 5).



Abbildung 1: Luftbilddarstellung des Planungsraums (Quelle: WMS NW DOP und WMS NW ALKIS (Land NRW (2023): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)))



Abbildung 2: Blick auf den zentralen (links) und westlichen Teil (rechts) des versiegelten Lagerplatzes (eigene Aufnahmen)



Abbildung 3: Außen- (links) und Innenansicht (rechts) der östlich liegenden Garagen (eigene Aufnahmen)



Abbildung 4: Blick auf Ruderalgebüsch (eigene Aufnahmen)



Abbildung 5: Blick auf östlich angrenzende Ackerfläche (links) und südlich angrenzenden Weg mit Allee (rechts) (eigene Aufnahmen)

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen Flächen. Unmittelbar nördlich und östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Lohfeld“ (LSG-4309-0020) an. Ca. 50 m nördlich verläuft zudem der als gesetzlich geschütztes Biotop kartierte Paschgraben innerhalb der Biotopverbundfläche „Freiraumkorridor östlich von Recklinghausen“ (VB-MS-4309-016) mit besondere Bedeutung, welche die überwiegend ackerbaulich genutzten Bereiche östlich von Recklinghausen umfasst und einen bedeutsames Trittsteinbiotop im dicht besiedelten Raum darstellt. Ebenfalls ca. 50 m nordöstlich befindet sich die Biotopkasterfläche „Kulturlandschaftsreste und Obstwiese in Berghausen“ (BK-4309-0135), welche den reich gegliederten Kulturlandschaftsrest am Südostrand von Recklinghausen umfasst. Relevante Austauschbeziehungen zwischen Plangebiet und den schutzwürdigen Biotopen sind aufgrund der anthropogenen Vorprägung allgemein nicht zu erwarten.

4. Auswirkungen des Vorhabens

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung der Planung ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten, beispielsweise mit Gebäudeabbrüchen oder der Errichtung neuer Gebäude verbundenen, Beeinträchtigungen. Die Arbeitsvorgänge können mit der Entwicklung von Lärm, Staub und Erschütterungen verbunden sein und damit zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind insbesondere Licht- und Lärmauswirkungen durch die geplante Nutzung. Die bestehenden Vorbelastungen sind dabei zu beachten.

Anlagebedingte Auswirkungen sind vor allem durch eine dauerhafte Inanspruchnahme naturnaher Strukturen zu erwarten. Von einem Erhalt der angrenzenden Alleebäume wird im vorliegenden Fall ausgegangen.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten (§ 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG).

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

5. Betroffenheitsanalyse der relevanten Artengruppen

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten beschrieben. Die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes richtet sich dabei in der Regel nach den von dem betreffenden Vorhaben ausgehenden Wirkungen beziehungsweise den möglichen Beeinträchtigungen. Aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der Vornutzung des Gebietes sind durch die geplante Wohnbebauung keine relevanten zusätzlichen Wirkungen auf das Umfeld der Planung zu erwarten. Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass potenziell im Umfeld vorkommende Arten anthropogene Störungen tolerieren. Die Betroffenheitsanalyse bezieht sich daher vornehmlich auf den unmittelbaren Geltungsbereich des Bebauungsplans. In Anbetracht der Lage im Siedlungsraum, der Vornutzung des Gebietes und der Habitatausstattung kann zudem ein Vorkommen zahlreicher Arten im Plangebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden (vgl. Tab. 2). Diese Arten werden daher nicht weiter betrachtet. Arten, für die ein Habitatpotenzial nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, werden in den folgenden Kapiteln anhand ihrer spezifischen Lebensraumsansprüche näher auf potenzielle Vorkommen und Konflikte geprüft (vgl. Tab. 2; fett dargestellt). Die Ansprüche der einzelnen Arten werden nach dem Infosystem "Geschützte Arten" des LANUV bewertet. Die Konfliktanalyse orientiert sich weiterhin an den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben zum Vorhaben sowie den damit verbundenen absehbaren Wirkfaktoren.

Tabelle 2: Habitatpotenzial planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich

Artengruppe/Art	Habitatpotenzial im Geltungsbereich
Säugetiere	
Abendsegler	Keine potenziell nutzbaren Quartiersstrukturen an Gehölzen; Nutzung als Nahrungshabitat möglich
Breitflügelvedermaus	Keine potenziell nutzbaren Quartiersstrukturen an Gebäuden; Nutzung als Nahrungshabitat möglich
Rauhautfledermaus	Keine potenziell nutzbaren Quartiersstrukturen an Gehölzen; Nutzung als Nahrungshabitat möglich
Zwergfledermaus	Keine potenziell nutzbaren Quartiersstrukturen an Gebäuden; Nutzung als Nahrungshabitat möglich
Vögel	
Bluthänfling	Potenziell als Bruthabitat nutzbare Gehölzbestände vorhanden; Nutzung als Nahrungshabitat nicht zu erwarten
Eisvogel	Keine potenziell als Bruthabitat nutzbaren Gewässer mit Steilufern vorhanden; Nutzung als Nahrungshabitat nicht zu erwarten
Feldlerche	Keine potenziell als Bruthabitat nutzbaren offenen Landwirtschaftsflächen vorhanden; Nutzung als Nahrungshabitat nicht zu erwarten
Feldsperling	Keine potenziell als Bruthabitat nutzbaren Gehölzbestände vorhanden; Nutzung als Nahrungshabitat nicht zu erwarten
Girlitz	Potenziell als Bruthabitat nutzbare Gehölzbestände vorhanden; Nutzung als Nahrungshabitat nicht zu erwarten
Kiebitz	Keine potenziell als Bruthabitat nutzbaren offenen Landwirtschaftsflächen vorhanden; Nutzung als Nahrungshabitat nicht zu erwarten
Kleinspecht	Keine potenziell als Bruthabitat nutzbaren Gehölzbestände vorhanden; Nutzung als Nahrungshabitat nicht zu erwarten
Kuckuck	Keine potenziell nutzbaren Habitate aufgrund der anthropogenen Vorbelastung
Mäusebussard	Keine potenziell als Bruthabitat nutzbaren Gehölzbestände vorhanden; Nutzung als Nahrungshabitat nicht zu erwarten

Artengruppe/Art	Habitatpotenzial im Geltungsbereich
Mehlschwalbe	Keine potenziell nutzbaren Strukturen an Gebäuden; Nutzung als Nahrungshabitat nicht zu erwarten
Nachtigall	Potenziell als Bruthabitat nutzbare Gehölzbestände vorhanden; Nutzung als Nahrungshabitat nicht zu erwarten
Neuntöter	Keine potenziell nutzbaren Habitate aufgrund der anthropogenen Vorbelastung
Rauchschwalbe	Keine potenziell nutzbaren Strukturen an Gebäuden; Nutzung als Nahrungshabitat nicht zu erwarten
Rebhuhn	Keine potenziell als Bruthabitat nutzbaren Acker- und Wiesenränder vorhanden; Nutzung als Nahrungshabitat nicht zu erwarten
Schleiereule	Keine potenziell als Bruthabitat nutzbaren Gebäudebestände vorhanden; Nutzung als Nahrungshabitat nicht zu erwarten
Sperber	Keine potenziell als Bruthabitat nutzbaren Gehölzbestände vorhanden; Nutzung als Nahrungshabitat nicht zu erwarten
Star	Keine potenziell als Bruthabitat nutzbaren Gehölz- oder Gebäudebestände vorhanden; Nutzung als Nahrungshabitat nicht zu erwarten
Steinkauz	Keine potenziell als Bruthabitat nutzbaren Gehölzbestände vorhanden; Nutzung als Nahrungshabitat nicht zu erwarten
Teichhuhn	Keine potenziell als Bruthabitat nutzbaren Gewässer vorhanden; Nutzung als Nahrungshabitat nicht zu erwarten
Turmfalke	Keine potenziell als Bruthabitat nutzbaren Gehölzbestände vorhanden; Nutzung als Nahrungshabitat nicht zu erwarten
Turteltaube	Keine potenziell nutzbaren Habitate aufgrund der anthropogenen Vorbelastung vorhanden
Waldkauz	Keine potenziell als Bruthabitat nutzbaren Gehölzbestände vorhanden; Nutzung als Nahrungshabitat nicht zu erwarten
Waldohreule	Keine potenziell als Bruthabitat nutzbaren Gehölzbestände vorhanden; Nutzung als Nahrungshabitat nicht zu erwarten
Waldschnepfe	Keine potenziell als Bruthabitat nutzbaren Gehölzbestände vorhanden; Nutzung als Nahrungshabitat nicht zu erwarten
Weidenmeise	Keine potenziell als Bruthabitat nutzbaren Gehölzbestände vorhanden; Nutzung als Nahrungshabitat nicht zu erwarten
Amphibien	
Kreuzkröte	Keine potenziell als Laichhabitate nutzbaren Gewässer oder geeigneten Landlebensräume vorhanden; Einwandern in Baustellenbereiche aufgrund Vorkommen in der Umgebung möglich

5.1. Fledermäuse

In der Messtischblattdarstellung (vgl. Tab. 1) werden mit der Zwergfledermaus eine typische Gebäudefledermaus und dem Abendsegler eine typische Waldfledermaus aufgeführt.

Die auf dem Lagerplatz vorhandenen Garagen bieten an den Außenfassaden keine geeigneten Spalten oder Nischen (wie beispielsweise Dachrandabdeckungen), die von Fledermäusen potenziell als Quartier genutzt werden könnten. Einflugsmöglichkeiten in das Innere der Garagen sind teilweise durch Lüftungsschlitze gegeben. Stellenweise befinden sich an den Innenwänden der Garagen Risse, durch welche Feuchtigkeit eindringt. Aufgrund der Witterungsexposition ist eine Nutzung dieser Strukturen durch Fledermäuse jedoch nicht zu erwarten. Indirekte Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen (Totfunde, Kotreste oder Verfärbungen an den Außenfassaden) wurden im Rahmen der Begehung am 20.10.2023 ebenfalls nicht festgestellt.

An den Gehölzen im Bereich des Ruderalgebüschs befindet sich darüber hinaus keine für Fledermäuse potenziell nutzbaren Quartiersstrukturen. Auch im Bereich der angrenzenden Al-leebäume waren keine geeigneten Strukturen erkennbar.

Das Plangebiet sowie angrenzende Bereiche sind grundsätzlich als Nahrungshabitat für Fleder-mausarten der Siedlungsbereiche geeignet.

5.1.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiersstrukturen an den Garagen und Gehölzen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG durch einen Abriss der Garagen oder ggf. notwendige Gehölzbeseitigungen ist demnach für die Arten-gruppe der Fledermäuse nicht zu erwarten.

Störungen beschränken sich vor allem auf die Dauer der Bauzeit, so dass auch keine größeren Auswirkungen auf ggf. im Umfeld vorhandene lokale Populationen zu erwarten sind. Zudem ist der Planungsraum bereits durch menschliche Störwirkungen geprägt, so dass die vorkom-menden Arten an Störungen angepasst sind. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist demzufolge ebenfalls nicht zu erwarten.

Die potenziellen Nahrungshabitate sind für den Erhalt und die Funktionsfähigkeit potenziell in der Umgebung vorhandener Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten als nicht essentiell zu betrach-ten.

5.2. Vögel

Innerhalb des Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1) werden 21 planungsrelevante Vogelarten gelistet, die potenziell im Großraum vorkommen. Aufgrund der Lage im Siedlungsraum ist davon auszugehen, dass potenziell betroffene Arten anthropogene Störungen tolerieren.

Die im Plangebiet vorhandenen Garagen bieten keine geeigneten Strukturen für planungs-relevante Vogelarten. Auch für nicht planungsrelevante Gebäudebrüter ergeben sich durch das Fehlen von geeigneten Nischen oder Überständen ungünstige Gebäudestrukturen. Im Rah-men der Begehung wurden zudem keine Hinweise auf Nistplätze oder Ruhestätten von ge-bäudebrütenden Vogelarten erbracht.

Potenziell durch das Vorhaben betroffen sind vornehmlich Arten der Siedlungen sowie Brut-vögel der Gebüsche und Kleingehölze. Unter den planungsrelevanten Arten sind Nachtigall, Girlitz oder Bluthänfling grundsätzlich am ehesten in der Lage die Gehölzbestände zu nutzen.

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ausreichend große Gebüschlebensräume mit dichtem Unterwuchs für die Nachtigall sind im Plangebiet nicht ge-geben. Geeignete Habitate sind vor allem weiter nördlich im Bereich des Paschgrabens denk-bar.

Der Girlitz ist auf eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand wie z. B. in der Stadt auf Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen angewiesen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich dabei in Nadelbäumen. Die Nahrung besteht aus kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen. Aufgrund des Fehlens bevorzugter Brutplätze sowie geeigneter Nahrungshabitate mit einem hohen Angebot an Samen und Kräutern am Standort ist ein Vorkommen im Planungsraum allerdings nicht zu erwarten.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Da auch für den Bluthänfling geeignete Nahrungshabitate am Standort fehlen, ist ein Vorkommen im Planungsraum ebenfalls nicht zu erwarten.

Brutvorkommen weiterer, nicht planungsrelevanter „Allerweltsarten“ (z.B. Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Zaunkönig o.ä.) in den Gehölzen sind im Planungsraum nicht auszuschließen.

Die im Geltungsbereich vorhandenen Biotopstrukturen stellen zudem potenzielle Nahrungshabitate für Vögel dar.

5.2.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gem. Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche relevanter Arten ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Ein Vorkommen sonstiger europäischer Vogelarten ist in den Gebüschstrukturen hingegen denkbar.

Um eine (unbeabsichtigte) Verletzung oder Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Individuen zu vermeiden, sind ggf. erforderliche Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) durchzuführen (vgl. Kap. 6). Vorsorglich sollten im Rahmen der weiteren Gebäudeplanung zudem Maßnahmen zur Minimierung möglicher Vogelkollisionen an großen Glasfronten berücksichtigt werden (vgl. Kap. 6).

Für potenziell betroffene landesweit häufige und weit verbreitete "Allerweltsarten" stehen ausreichend Ersatzlebensräume in Form von Gehölzen in der nahen Umgebung zur Verfügung, so dass ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) ausgeschlossen werden kann.

Störungen beschränken sich vor allem auf die Dauer der Bauzeit, wodurch keine größeren Auswirkungen auf ggf. im Umfeld vorhandene lokale Populationen zu erwarten sind. Zudem ist der Planungsraum bereits durch die Vornutzung von menschlichen Störwirkungen geprägt, weshalb davon auszugehen ist, dass potenziell im Umfeld vorkommende Arten an Störungen angepasst sind. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist demzufolge nicht zu prognostizieren.

Die potenziellen Nahrungshabitate sind für den Erhalt und die Funktionsfähigkeit potenziell in der Umgebung vorhandener Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten als nicht essentiell zu betrachten.

Für die Artengruppe der Vögel werden unter Beachtung der beschriebenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

5.3. Amphibien

Gemäß der Datenbank „nrw.Observation.org“ wurde in der Umgebung des Plangebietes (ca. 1 km) eine Beobachtung der planungsrelevanten Kreuzkröte erbracht. Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Aktuell bestehen in dem überwiegend versiegelten Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Kreuzkröte, so dass ein Vorkommen nicht zu erwarten ist.

5.3.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Derzeit kann ein Vorkommen der planungsrelevanten Kreuzkröte im Plangebiet ausgeschlossen werden. Als hochmobile Pionierart kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Kreuzkröten während der Baustellenphase in das Baufeld einwandern, wenn dort temporäre Gewässer, z. B. durch Bodenverdichtungen, entstehen, die als Laichhabitate genutzt werden. Unbefestigte Flächen könnten in diesem Zusammenhang als Tagesverstecke dienen. Dadurch entsteht die Gefahr des Überfahrens und der Kollisionen mit Baufahrzeugen. Um ein Einwandern von Kreuzkröten in das Baufeld von vornherein zu vermeiden, ist deshalb ein Entstehen von temporären Gewässern, wie wassergefüllte Fahrspuren und Pfützen, während der Laichzeit der Kreuzkröte zu vermeiden bzw. vorhandene temporäre Gewässer zu beseitigen (vgl. Kap. 6).

Für die Artengruppe der Amphibien werden unter Beachtung dieser Maßgabe mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

5.4. Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit

Für das Messtischblatt werden keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Artengruppen aufgeführt. Aufgrund ungeeigneter Lebensraumstrukturen ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien, Weichtieren, Schmetterlingen, Käfern und Libellen auszuschließen. Gleiches gilt für Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten.

Vorkommen von nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

5.4.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Aufgrund ungeeigneter Lebensraumeignung sind keine weiteren planungsrelevanten Artengruppen im Eingriffsbereich zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden somit durch die Planung nicht erfüllt.

6. Vorgaben und Hinweise

6.1. Vorgaben für Gehölzfällungen

In Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

6.2. Hinweis zur Minimierung möglicher Vogelkollisionen

Im Hinblick auf anlagebedingte Wirkungen der Planung kann sich für Vögel ein erhöhtes Kollisionsrisiko an großen Glasfronten ergeben. Um die Gefahr von Vogelkollisionen zu minimieren, sind daher bei der Neuanlage von Gebäuden großflächige Verglasungen sowie Spiegel- oder Eckverglasungen grundsätzlich zu vermeiden. Sollten dennoch größere Bauteile als transparente/reflektierende Flächen vorgesehen sein, sind diese dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu gestalten. Große Reflektionsfronten sind über die gesamte Fläche mit „hoch wirksamen“ Markierungen gem. ROSSLER H. ET. AL. (2022) zu versehen. Die folgenden Kriterien für „hoch wirksame Markierungen“ sind hierbei zu beachten:

- horizontale Linien: mind. 3 mm breit, bei 50 mm Kantenabstand
- vertikale Linien: mind. 5 mm breit, bei 100 mm Kantenabstand
- schwarze Punkte: mind. 10 mm Durchmesser, im 90 mm-Raster
- metallisch-reflektierende Punkte: mind. 9 mm Durchmesser, im 90 mm-Raster
- Markierungen müssen sich kontrastreich vor dem Hintergrund abheben

Unter Beachtung dieser vorsorglichen Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden werden.

6.3. Vermeidung der Entstehung von Temporärgewässern während der Bauphase

Um ein Einwandern von Kreuzkröten in das Baufeld von vornherein zu vermeiden, ist ein Entstehen von temporären Gewässern, wie wassergefüllte Fahrspuren und Pfützen, während der Laichzeit der Kreuzkröte (je nach Witterung zwischen Anfang April und Mitte August) zu vermeiden bzw. vorhandene temporäre Gewässer zu beseitigen.

7. Zusammenfassende Beurteilung

In der Zusammenschau von Fachdatenrecherche, Begehung und Potenzialerschließung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche relevanter Arten kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, sofern die in Kapitel 6 beschriebenen Vorgaben eingehalten werden.

Eine ggf. erforderliche Beseitigung von Gehölzen ist demnach in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

Im Rahmen der zukünftigen baulichen Entwicklung sollten zudem vorsorglich die Hinweise zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasfassaden Berücksichtigung finden.

Um ein Einwandern von Kreuzkröten in das Baufeld von vornherein zu vermeiden, ist des Weiteren ein Entstehen von temporären Gewässern während der Laichzeit der Kreuzkröte zu vermeiden bzw. vorhandene temporäre Gewässer zu beseitigen.

In der Gesamtbewertung werden unter Beachtung dieser Maßnahmen durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

8. Literatur und Quellen

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010).

FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2014): Leitfaden Fledermäuse und Straßenverkehr. Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010.

KIEL, E.-F. (2021): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.

LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG @LINFOS DES LANUV (2023): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, (letzter Zugriff 27.10.2023).

LANUV (2023): Geschützte Arten in NRW. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (letzter Zugriff 01.12.2023).

LWL-Museum für Naturkunde (2023): Meldeportal nrw.observation.org (letzter Zugriff 27.10.2023)

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MULNV) (2021): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“.

RÖSSLER, M., H., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.